

13. Verfassung des Freistaates Sachsen

Inhalt, 5. Abschnitt Art. 70-74 SächsVerf 13

vom 27. Mai 1992 SächsGVBl. S. 243

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Präambel

1. Abschnitt: Die Grundlagen (Art. 1-13)
2. Abschnitt: Die Grundrechte (Art. 14-38)
3. Abschnitt: Der Landtag (Art. 39-58)
4. Abschnitt: Die Staatsregierung (Art. 59-69)
5. Abschnitt: Die Gesetzgebung (Art. 70-76)
6. Abschnitt: Die Rechtsprechung (Art. 77-81)
7. Abschnitt: Die Verwaltung (Art. 82-92)
8. Abschnitt: Das Finanzwesen (Art. 93-100)
9. Abschnitt: Das Bildungswesen (Art. 101-108)
10. Abschnitt: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 109-112)
11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 113-122)

1.-4. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

5. Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 70

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk durch Volksantrag eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 71

(1) ¹Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. ²Er muß von mindestens 40 000 Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. ³Ihm muß ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(2) ¹Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenten einzureichen. ²Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. ³Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. ⁴Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.

(3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.

(4) Der Landtag gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung.

Artikel 72

(1) ¹Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Volksentscheid über den Antrag herbeizuführen. ²Dem Volksbegehren kann von den Antragstellern ein gegenüber dem

Volksantrag veränderter Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden. ³In diesem Falle findet Artikel 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 450 000, jedoch nicht mehr als 15 vom Hundert, der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. ²Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. ³Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.

(3) ¹Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. ²Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.

(4) ¹Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. ²Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 73

(1) Über Abgaben-, Besoldungs- und Haushaltsgesetze finden Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid nicht statt.

(2) Ein durch Volksentscheid abgelehnter Volksantrag kann frühestens nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages erneut in Gang gesetzt werden.

(3) Das Nähere über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bestimmt ein Gesetz, in dem auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Organisation des Volksbegehrens und eines angemessenen Abstimmungskampfes geregelt wird.

Artikel 74

(1) ¹Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Die Änderung darf den Grundsätzen der Artikel 1, 3, 14 und 36 dieser Verfassung nicht widersprechen. ³Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages der Verfassungsgerichtshof.

(2) Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) ¹Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. ²Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 geändert werden. ³Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 75-76 (*hier nicht wiedergegeben*)

6.-11. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)